

Haushaltssatzung des Amtes Peitz für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für	<u>2022</u>	und	<u>2023</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	11.114,2 TEUR		11.558,9 TEUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.674,5 TEUR		13.027,7 TEUR
außerordentlichen Erträge auf	0,0 TEUR		0,0 TEUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 TEUR		0,0 TEUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	12.335,9 TEUR		12.607,9 TEUR
Auszahlungen auf	13.460,4 TEUR		13.340,1 TEUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.835,5 TEUR	11.263,6 TEUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.463,4 TEUR	11.739,2 TEUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	95,0 TEUR	798,9 TEUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.881,0 TEUR	1.344,3 TEUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.405,4 TEUR	545,4 TEUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	116,0 TEUR	256,6 TEUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,0 TEUR	0,0 TEUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,0 TEUR	0,0 TEUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2022 auf 1.405,4 TEUR und 2022 auf 545,4 TEUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

§ 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 44,9 v.H. und für 2023 auf 46,5 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages in 2022 auf 1.760,3 TEUR und 2023 auf 1.668,8 TEUR.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den

festgestellt:

aufgestellt:

Hölzner
Amtdirektorin

Lichtblau
Kämmerin